Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Nichtamtlicher Hinweis:

Die Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Gesundheit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO Gesundheit) ist Teil eines Systems der Studien- und Prüfungsordnungen an der DHBW und ist gemeinsam mit der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) zu lesen.

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 23/2025
(16. Juli 2025)

Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Gesundheit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

(DHBW StuPrO Gesundheit)

vom 7. März 2024

einschließlich der Zweiten Änderungssatzung

vom 16. Juli 2025

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 9. Juli 2024. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 3. Juni 2025 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 16. Juli 2025 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Gesundheit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO Gesundheit) vom 16. Juli 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 22/2025 vom 16. Juli 2025) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Geltungsbereich	3
II.	BESTIMMUNGEN DER STUDIENORDNUNG	3
§ 2	Ziel und Aufbau des Studiums	3
§ 3	Sprache der Lehrveranstaltung	3
III.	BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	3
§ 4	Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit	3
§ 5	Praxismodule	4
§ 6	Prüfungsformen	4
§ 7	Wiederholungsprüfung	7
IV.	BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS	8
§ 8	Akademische Grade	8
V.	BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE	8
§ 9	Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)	8
§ 10	Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-B)	8
§ 11	Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW)	8
§ 12	Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW)	9
§ 13	Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)	10
§ 14	Studiengang Medizintechnische Wissenschaften (MTW) mit den Studienrichtungen Labortechnologie (LT), Diagnose- und Therapieverfahren (DTV), Rettungswissenschaften (RW) und Allgemeine Medizintechnische Wissenschaften (AMTW)	10
§ 15	Studiengang Personalisierte Ernährung	10
§ 16	Studiengang Pflege	10
§ 17	Studiengang Physician Assistant (PA)	11
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 18	Inkrafttreten	12
Anlage	Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Bachelorstudiengänge an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) im Studienbereich Gesundheit. [2]Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) vor.

(2) Diese Satzung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert werden. [2]Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert wurden, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen in ihren jeweiligen Fassungen weiter.

II. BESTIMMUNGEN DER STUDIENORDNUNG

§ 2 Ziel und Aufbau des Studiums

(1) Die Studierenden sollen ergänzend zu § 4 DHBW StuPrO die Kompetenz erwerben hochkomplexe Versorgungssituationen übergreifend zu lösen.

(2) Das **begleitete Selbststudium** umfasst insgesamt maximal 100 Stunden. [2]Es wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote insbesondere Tutorien, Übungen oder ähnliches eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. [3]Die Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes flexibel über die Studienjahre festlegen.

§ 3 Sprache der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache abgehalten. [2]Die Zulässigkeit von Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache richtet sich nach den Regelungen in der jeweiligen Modulbeschreibung.

III. BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4 Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Studiengangsleitung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

(2) Die Studiengangsleitung benennt eine zweite prüfende Person, wenn die erste prüfende Person die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. [2]In diesem Fall errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

§ 5 Praxismodule

(1) Die Prüfungsleistung im Praxismodul des ersten Studienjahres ist eine Projektarbeit. [2]Die Prüfungsleistungen im Praxismodul des zweiten Studienjahres sind eine Projektarbeit und eine Präsentation. [3]Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung. [4]In den Studiengängen Angewandte Hebammenwissenschaft und Pflege ist die Prüfungsleistung des vierten Praxismoduls der praktische Prüfungsteil der staatlichen Prüfung. [5]Jedes Praxismodul beinhaltet auch die unbenotete Prüfungsleistung Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase beziehungsweise Logbuch.

(2) Die Projektarbeit im ersten Studienjahr ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Die bestandene Projektarbeit des zweiten Studienjahres ist von der zu prüfenden Person als Präsentation vorzutragen. [2]Die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion etwa 30 Minuten umfassen. [3]Beide Prüfungsleistungen müssen jeweils bestanden sein. [4]Die Präsentation ist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW oder einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter der DHBW und mindestens einer Person der beruflichen Praxis zu bewerten. [5]Die Modulnote ist als gewichtetes Mittel aus den Notenwerten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) zu ermitteln.

(4) Die mündliche Prüfung des dritten Studienjahres ist von einer Prüfungskommission abzunehmen. [2]Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei sachkundigen prüfenden Personen. [3]Es muss mindestens eine prüfende Person Vertreterin oder Vertreter der beruflichen Praxis sein. [4]Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. [5]Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [6]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die mündliche Prüfung des dritten Studienjahres bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte. [2]Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen und entsprechende Methodenkompetenzen einbeziehen. [3]Prüfungsfragen, die sich auf geheimzuhaltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Im **Assignment (A)** soll eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeitet werden. [2]Das Assignment kann auch Case-Study- oder Simulationsergebnisberichte abdecken. [3]Der Bearbeitungszeitraum, den die prüfende Person individuell festlegt, beträgt mindestens 48 Stunden. [4]Es können auch innerhalb der Dauer eines Moduls mehrere Aufgaben gestellt werden, um einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb zu prüfen. [5]Eine Gruppenprüfung ist nicht zulässig. [6]Die von den zu prüfenden Personen innerhalb eines Kurses zu

bearbeitenden Fragestellungen sollen sich unterscheiden. [7]Der Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung beziehungsweise Fragestellungen soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

(2) Die **Bachelorarbeit (B)** soll einen Umfang von 40 bis 60 Seiten umfassen. [2]Abweichungen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. [3]Bei fehlender Zustimmung sind Abweichungen von Satz 1 in der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. [4]Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. [5]In Studiengängen, bei denen sich während der Bearbeitungszeit Theorie- und Praxistage oder Theorie- und Praxiszeiträume abwechseln, verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Anzahl der Praxistage. [6]Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der zuständigen Studiengangsleitung festgelegt. [7]Eine bestandene Bachelorarbeit ergibt 12 ECTS-Leistungspunkte.

(3) Der **Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)** ist unbenotet und beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen, eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschrittes der zu prüfenden Person sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. [2]Im Studiengang Physician Assistant (PA) wird der Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase durch ein unbenotetes Logbuch (L) ersetzt. [3]Im Logbuch sind die in der Praxis unter fachärztlicher Aufsicht erlernten Tätigkeiten zu dokumentieren und der Kompetenzfortschritt zu reflektieren.

(4) In der **Klausurarbeit (K)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. [2]Die Klausurarbeit soll aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und der zu prüfenden Person Gelegenheit zum kritischen Denken geben. [3]Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Modulbeschreibung festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der European Credit Transfer Systems (ECTS)-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls. [4]Die Klausurarbeit umfasst in Modulen mit fünf beziehungsweise sechs ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-Leistungspunkten 150 Minuten und in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten. [5]Wird eine Klausurarbeit von mehreren prüfenden Personen gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. [6]Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausurarbeit.

(5) Die **kombinierte Prüfung (KP)** setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Assignment, Klausurarbeit, mündliche Prüfung, Präsentation, Referat oder Seminararbeit zusammen. [2]Die Prüfungsteile sind jeweils mit Punkten zu bewerten. [3]Die Modulnote errechnet sich aus der Punkteaddition der einzelnen Prüfungsteile [4]Die Prüfungsteile einer kombinierten Prüfung sind in Dauer und Umfang entsprechend zu reduzieren.

(6) Der **Leistungsnachweis (LN)** ist in unbenoteten Theoriemodulen durch aktive Mitarbeit, beispielsweise durch mündliche Beteiligung, ein Protokoll, einen Kurzvortrag, ein Thesenpapier, ein Fachgespräch oder ein Studientagebuch beziehungsweise Lernjournal, zu erbringen. [2]Die Studiengangsleitung legt in Absprache mit der prüfenden Person die Form des Leistungsnachweises fest. [3]Die Form des Leistungsnachweises ist der zu prüfenden Person zu Beginn des Moduls mitzuteilen.

(7) Die **mündliche Prüfung (MP)** wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. [2]Sie umfasst circa 30 Minuten je zu prüfender Person. [3]Sie kann mit einer praktischen Prüfung kombiniert und als Fachgespräch geführt werden. [4]Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die für die Bewältigung der Probleme beziehungsweise Anforderungen in der Praxis erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse argumentativ und reflektiert durchdrungen hat. [5]Ein Fachgespräch umfasst circa 15 Minuten je zu prüfender Person. [6]Werden mündliche Prüfungen in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt, umfasst die Prüfung mindestens 10 Minuten je zu prüfender Person.

(8) Bei einem **Portfolio (PF)** handelt es sich um die Sammlung eigener Arbeiten der zu prüfenden Person beziehungsweise ausgewählter Dokumente, die geeignet sind, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. [2]Die Aufgabenstellungen können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxismodulen stammen. [3]Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio Aufgaben zur Reflexion der persönlichen Lernprozesse und des erfahrenen Kompetenzzuwachses. [4]Die Reflexionsanteile des Portfolios fließen in die Bewertung nicht mit ein.

(9) In der **praktischen Prüfung (PP)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen kann. [2]Hierzu gehören die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflexion der Vorgehensweise. [3]Die praktische Prüfung kann kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form eines OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden. [4]Dauer und Umfang der praktischen Prüfungen werden von der Studiengangsleitung in Abhängigkeit von ihrer Verortung in einem Theorie- oder Praxismodul festgelegt.

(10) Bei einer **Präsentation (P)** soll die zu prüfende Person bei der Vorstellung von Arbeitsergebnissen nachweisen, dass sie zur Vermittlung eines fachlichen Themas fähig ist. [2]Die zu prüfende Person wählt und begründet den Schwerpunkt der Präsentation selbst. [3]Die Präsentation umfasst 10 bis 30 Minuten. [4]Sie kann mit einer weiteren Prüfungsform kombiniert der Erläuterung einer zugrundeliegenden schriftlichen Arbeit dienen; in diesen Fällen sind Umfang und Inhalt in der weiteren Prüfungsform definiert. [5]Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die interaktiven Fähigkeiten, der sinnvolle Einsatz der verwendeten Medien sowie die inhaltliche und sprachliche Nachvollziehbarkeit und Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.

(11) Die **Projektarbeit (PA)** soll den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen dokumentieren. [2]Klinische oder betriebliche Fragestellungen sollen unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Theorien, Konzepten oder Modellen, einem angemessenen methodischen Vorgehen sowie dem aktuellen Forschungsstand anwendungsorientiert bearbeitet und beantwortet werden. [3]Die Projektarbeit soll der Vernetzung und Integration der Lerninhalte und Kompetenzen verschiedener Module dienen. [4]Sie umfasst Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste Ressourcen herangezogen werden müssen. [5]Ziel der Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung einer begrenzten Problemstellung unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. [6]Die Bearbeitungszeit ist von der Studiengangsleitung festzulegen. [7]Die Projektarbeit umfasst in der Regel 15 bis 30 Seiten. [8]Abweichungen von Satz 7 bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. [9]Bei fehlender Zustimmung ist bei Abweichungen von Satz 7 ein angemessener Notenabschlag vorzunehmen. [10]Die

Themenabsprache erfolgt zwischen der zu prüfenden Person und dem Dualen Partner. [11]Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema. [12]Die Erstellung der Projektarbeit ist vom Dualen Partner zu begleiten. [13]Die Betreuerin oder der Betreuer wird als wissenschaftlich qualifizierte prüfende Person für die Betreuung und Bewertung von der Studiengangsleitung bestellt.

(12) Das **Referat (R)** ist ein mündlicher Fachvortrag zu selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 20 bis 30 Minuten umfasst. [2]Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, der Einsatz und die Gestaltung der verwendeten Medien und die Ausdrucksfähigkeit zu bewerten. [3]Gruppenreferate können mit maximal fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden. [4]Das Gruppenreferat umfasst circa 20 Minuten je zu prüfender Person.

(13) Die **Studienarbeit (S)** soll die konkrete Lösung einer berufsfeldbezogenen Fragestellung sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

(14) Die **Seminararbeit (SE)** ist eine schriftliche Ausarbeitung. [2]Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher Kenntnisse und gibt der zu prüfenden Person die Gelegenheit eine komplexe Aufgabenstellung auf der Basis selbst gewählter oder vorgegebener Themen zu bearbeiten. [3]Sie umfasst in der Regel 10 bis 20 Seiten. [4]Abweichungen von Satz 3 bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. [5]Bei fehlender Zustimmung ist bei Abweichungen von Satz 3 ein angemessener Notenabschlag vorzunehmen. [6]Der Umfang liegt bei einer Gruppenprüfung für jede zu prüfende Person in der Regel bei der unteren Umfanggrenze. [7]Bei einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. [8]Gegenstand einer Seminararbeit können auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, insbesondere Projektstudien, Programmentwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen, sein. [9]Die Seminararbeit kann neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse miteinschließen. [10]Bei Satz 9 umfasst die Präsentation circa 15 Minuten. [11]Bei Satz 9 ist die Modulnote aus den Notenwerten der Seminararbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) zu ermitteln.

(15) In der **Transferleistung (TL)** soll die zu prüfende Person Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis anwenden. [2]Sie ist mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

§ 7 Wiederholungsprüfung

(1) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt die Wiederholungsprüfung durch eine Überarbeitung der Prüfungsleistung. [2]Die Überarbeitung ist in der Regel innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchzuführen. [3]Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. [4]Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

(2) Absatz 1 findet bei Bachelorarbeiten und Klausurarbeiten keine Anwendung.

(3) Wird die Projektarbeit des ersten oder des zweiten Studienjahres auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine Zweitbegutachtung vorzunehmen. [2]Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ist von der Studiengangsleitung zu benennen. [3]Weichen die Bewertungen zwischen

der ersten und der zweiten prüfenden Person voneinander ab, entscheidet im ersten Studienjahr über das Bestehen die Studiengangsleitung. [4]Im zweiten Studienjahr ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der ersten und der zweiten prüfenden Person zu bilden.

IV. BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS

§ 8 Akademische Grade

Ist das Bachelorstudium bestanden, ist der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu verleihen.

V. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE

§ 9 Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)

Die zu prüfende Person kann das Thema der Bachelorarbeit anmelden, wenn sie eine Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson vorgelegt hat.

§ 10 Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-B)

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BaImmaS) in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über eine abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger verfügt. [2]Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen. [3]Die Anrechnung der Module, die nach Curriculum im Studiengang aus der Berufsfachschulausbildung unbenotet angerechnet werden, wurde durch Akkreditierung geprüft; die Anrechnung erfolgt von Amts wegen mit Zulassung zum Studium. [4]Mit Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zum Studium gelten die aus der Berufsfachschulausbildung anzurechnenden Module als angerechnet.

(2) Der Studiengang umfasst zwei Praxismodule.

§ 11 Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW)

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang richten sich neben den Regelungen des LHG sowie der BaImmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung nach § 10 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) in seiner jeweils geltenden Fassung. [2]Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erforderlichen Abschluss beizufügen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte.

(4) Für die Prüfung der Theoriemodule und der Praxismodule, die Bestandteile der staatlichen Prüfung sind, gelten vorrangig die Regelungen des Hebammengesetzes sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Projektarbeit des ersten und zweiten Studienjahres ist mit einer praktischen Prüfung kombiniert zu erbringen.

(6) Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 5 sind im Praxismodul des zweiten Studienjahres die Projektarbeit und deren Präsentation sowie die praktische Prüfung jeweils getrennt zu benoten, wobei die Projektarbeit zweifach zu gewichten ist.

(7) Abweichend von § 5 Absatz 1 ist im Praxismodul des dritten Studienjahres statt einer mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung zu erbringen. [2]Die praktische Prüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer der Hochschule (Praxisbegleitung) in Abstimmung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis (Praxisanleitung) durchzuführen.

(8) Das Praxismodul im vierten Studienjahr erfolgt in Form des praktischen staatlichen Prüfungsmoduls. [2]Die praktische Prüfung in diesem Praxismodul ist in Form einer staatlichen Prüfung nach den Regelungen der HebStPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

(9) Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung finden die Regelungen nach § 18 HebStPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. [2]Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an der Hochschule abgelegt. [3]Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt unter Beachtung des § 29 HebStPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Prüfungsausschuss. [4]Die Prüfungsleistungen in der staatlichen Prüfung sind gemäß § 20 HebStrPrV zu benoten.

(10) Die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung sowie zusätzlichen Praxiseinsätzen richtet sich insbesondere nach den Regelungen der HebStPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW)

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der BaImmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über eine abgeschlossene Ausbildung zur Pflegefachkraft, insbesondere zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson, verfügt. [2]Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen. [3]Die Anrechnung der Module, die nach Curriculum im Studiengang aus der Berufsfachschulausbildung unbenotet angerechnet werden, wurde durch Akkreditierung geprüft; die Anrechnung erfolgt von Amts wegen mit Zulassung zum Studium. [4]Mit Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zum Studium gelten die aus der Berufsfachschulausbildung anzurechnenden Module als angerechnet.

(2) Der Studiengang umfasst zwei Praxismodule.

§ 13 Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)

Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der BaImmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Logopädin oder Logopäde, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder Pflegefachperson sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger verfügt. [2]Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen. [3]Die Anrechnung der Module, die nach Curriculum im Studiengang aus der Berufsfachschulausbildung unbenotet angerechnet werden, wurde durch Akkreditierung geprüft; die Anrechnung erfolgt von Amts wegen mit Zulassung zum Studium. [4]Mit Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zum Studium gelten die aus der Berufsfachschulausbildung anzurechnenden Module als angerechnet.

§ 14 Studiengang Medizintechnische Wissenschaften (MTW) mit den Studienrichtungen Labortechnologie (LT), Diagnose- und Therapieverfahren (DTV), Rettungswissenschaften (RW) und Allgemeine Medizintechnische Wissenschaften (AMTW)

Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der BaImmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinischen Technologin oder zum Medizinischen Technologen, zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistent, zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten beziehungsweise zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter verfügt. [2]Die Ausbildung zur Medizinischen Technologin oder zum Medizinischen Technologen muss in den Fachrichtungen Laboratoriumsanalytik, Radiologie oder Funktionsdiagnostik abgeschlossen sein. [3]Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen. [4]Die Anrechnung der Module, die nach Curriculum im Studiengang aus der Berufsfachschulausbildung unbenotet angerechnet werden, wurde durch Akkreditierung geprüft; die Anrechnung erfolgt von Amts wegen mit Zulassung zum Studium. [5]Mit Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zum Studium gelten die aus der Berufsfachschulausbildung anzurechnenden Module als angerechnet.

§ 15 Studiengang Personalisierte Ernährung

Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang richten sich nach den Regelungen des LHG sowie der BaImmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Studiengang Pflege

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang richten sich nach den Regelungen des

LHG sowie der BaImmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte.

(4) Für die Prüfung der Theoriemodule und der Praxismodule, die Bestandteile der staatlichen Prüfung sind, gelten vorrangig die Regelungen des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Der gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsaufwand einschließlich der Praxiseinsätze nach § 30 Absatz 2 PflAPrV ist einzuhalten. Fehlzeiten dürfen das Ausbildungsziel nicht gefährden.

(6) Abweichend von § 5 Absatz 1 ist im Praxismodul des dritten Studienjahres statt einer mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung zu erbringen. [2]Die praktische Prüfung dieses Praxismoduls erfolgt in Form des praktischen staatlichen Prüfungsmoduls zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten nach den Regelungen der PflAPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung. [3]Die praktische Prüfung ist von einem Prüfungsausschuss gemäß § 33 PflAPrV abzunehmen.

(7) Das Praxismodul im vierten Studienjahr erfolgt in Form des praktischen staatlichen Prüfungsmoduls. [2]Die praktische Prüfung dieses Praxismoduls ist in Form einer staatlichen Prüfung nach den Regelungen der PflAPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung durchzuführen. [3]Die praktische Prüfung ist von einem Prüfungsausschuss gemäß § 33 PflAPrV abzunehmen.

(8) Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung finden die Regelungen nach § 34 PflAPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. [2]Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an der Hochschule abgelegt. [3]Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt unter Beachtung des § 32 PflAPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Prüfungsausschuss. [4]Die Prüfungsleistungen in der staatlichen Prüfung sind gemäß § 39 PflAPrV zu benoten.

(9) Die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung sowie zusätzlichen Praxiseinsätzen richtet sich insbesondere nach den Regelungen der PflAPrV in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(10) Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sind die Regelungen nach § 33 und § 37 PflAPrV zu beachten.

§ 17 Studiengang Physician Assistant (PA)

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des LHG sowie der BaImmaS in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Immatrikulation über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt, die mindestens eine dreijährige Regelausbildungsdauer in einem nichtärztlichen Heil- oder sonstigen Gesundheitsfachberuf im Bereich der Humanmedizin einschließlich der beziehungsweise des Medizinischen Fachangestellten umfasst. [2]Eine Ausbildung ist insbesondere ein Abschluss als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent (ATA), Diätassistentin oder Diätassistent, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter (MFA), Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (MTAF), Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik (MTL), Medizinische Technologin für Radiologieassistenz oder Medizinischer Technologe für Radiologieassistenz (MTR), Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent (OTA), Orthoptistin oder Orthoptist, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder Pflegefachperson, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut sowie Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter (ZFA). [3]Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss beizufügen.

(2) Die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist mit einer praktischen Prüfung kombiniert zu erbringen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juli 2025

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin

Anlage Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne

Die folgenden Modul- und Prüfungspläne regeln für jeden Studiengang die Anzahl der Module (M), die Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen (bPL), die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen (uPL) sowie die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP).

I. Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Gesundheit und Pflege - Provision of Care[1] Profil 1: Systematische und theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns	4	4	0	28
Profil 2: Komplexe Pflege- und Betreuungssituationen	5	5	0	29
Gesundheitswissenschaften - Health Sciences	4	4	0	25
Gesundheitsmanagement - Management of Care	4	4	0	20
Basismodule - Basic Modules	5	2	3	28
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

II. Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft – berufsintegrierend (AHW-B)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Grundlagen der Hebammenkunde*	4	0	4	60
Gesundheits- und Hebammenwissenschaft - Midwifery Science	5	5	0	33
Gesundheitsmanagement - Management of Care	2	2	0	10
Basismodule	3	0[2]	3[3]	15
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	2	1	1*	40
				210

*Die Prüfungsleistungen dieser Module werden aus Berufsqualifikation unbenotet angerechnet und durch Akkreditierung geprüft.

[1] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulbereich „Steuerung und Gestaltung von Pflegeprozessen - Provision of Care“ heißt. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

[2] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine benotete Prüfungsleistungen zu absolvieren ist. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

[3] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwei unbenotete Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

III. Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (AHW)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Hebammenkunde - Midwifery Care Profil 1: Grundlagen des beruflichen Handelns Profil 2: Komplexe Betreuungssituationen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	3 5	3 5	0 0	30 30
Hebammenwissenschaft - Midwifery Science	7	7	0	40
Gesundheitsmanagement - Management of Care	2	2	0	15
Basismodule - Basic Modules	3	0	3	15
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	4	5	6	78
				240

IV. Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (APW)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Gesundheit und Pflege - Provision of Care*	4	0	4	60
Gesundheits- und Pflegewissenschaft – Healthcare Science	4	4	0	30
Gesundheitsmanagement - Management of care	2	2	0	13
Basismodule	3	0	3	15
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	2	1	1*	40
				210

*Die Prüfungsleistungen dieser Module werden aus Berufsqualifikation unbenotet angerechnet und durch Akkreditierung geprüft.

V. Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Pflege) (IPV)

Modulbereich	M	bPL	uPL	ECTS-LP
Basisinhalte*	3	3	0	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte Gesundheit und Therapie[4]	3	3	0	15

[4] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulbereich „Verbindliche Inhalte des Departments“ heißt. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

Kerninhalte Interprofessionelle Gesundheitsversorgung[5]*	12	11	1	85
Wahlmodule	3	3	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	4	3	5	48
				210

*Im Studienmodell werden Prüfungsleistungen aus der Berufsqualifikation angerechnet und durch die Akkreditierung geprüft. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester erfolgt auf der Grundlage von benoteten Leistungen.

VI. Studiengang Medizintechnische Wissenschaften (MTW) mit den Studienrichtungen Labortechnologie (LT), Diagnose- und Therapieverfahren (DTV), Rettungswissenschaften (RW) und Allgemeine Medizintechnische Wissenschaften (AMTW)

Modulbereich	**M**	**bPL**	**uPL**	**ECTS-LP**
Basisinhalte	3	3	0	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte: Gesundheit und Technik*	3	2	1	15**
Studiengangsmodule*	16	12	4	80
Studienrichtungsmodule* inkl. 2 Wahlmodule*	4	4	0	30**
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule*	4	3	4	48
				210

*Im Studienmodell werden Prüfungsleistungen aus der Berufsqualifikation angerechnet und durch die Akkreditierung geprüft. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen aus dem ersten bis dritten Semester erfolgt auf der Grundlage von benoteten Leistungen.

**Das Modul „Fachspezifische Technologien“ (5 ECTS) ist sowohl dem Modulbereich „Kerninhalte: Gesundheit und Technik“ als auch dem Modulbereich „Studienrichtungsmodule“ zugeordnet, und geht in die Angabe der Gesamt-ECTS nur einmal ein.

VII. Studiengang Personalisierte Ernährung (PE)

Modulbereich	**M**	**bPL**	**uPL**	**ECTS-LP**
Basismodule	3	1	2	15
Grundlagen Ernährungs- und Gesundheitswissenschaften	13	12	1	65
Humanernährung und deren Personalisierung	4	4	0	20
Technische Anwendungen in der Ernährung	6	6	0	30
Wahlmodule	2	2	0	20

[5] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulbereich „Verbindliche Kerninhalte des Studiengangs“ heißt. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

VIII. Studiengang Pflege (P)

Modulbereich	**M**	**bPL**	**uPL**	**ECTS-LP**
Pflege als Praxisdisziplin	7	7	0	40
Pflege als Profession	4	2	2	20
Komplexe Gesundheitsprobleme verstehen und bewältigen	4	4	0	a[6]
Pflege als akademische Tätigkeit	4	3	1	20
Gesundheit fördern und Krankheit vorbeugen	2	2	0	10
Organisationsprozesse mitgestalten	2	2	0	15
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	4	3[7]	4[8]	78
				240

IX. Studiengang Physician Assistant (PA)

Modulbereich	**M**	**bPL**	**uPL**	**ECTS-LP**
Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	4	4	0	20
Wissenschaftliches Arbeiten	2	0	2	10
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte Physician Assistant	17[9]	17	0	90
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

[6] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass 25 ECTS-LP erworben werden. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

[7] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vier benotete Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

[8] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass fünf unbenotete Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

[9] **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vier Module zu belegen sind. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.